

## **Eintragung ins Anwaltsregister gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)**

### **Ich möchte mich in das Anwaltsregister des Kantons Zürich eintragen lassen, was muss ich tun?**

Sie haben der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich ein schriftliches Gesuch und diverse Beilagen einzureichen.

Ein Muster-Gesuch mit weiteren Hinweisen (als Word-Dokument), dieses Merkblatt und die Gesetzestexte (als PDF-Dokumente) stehen im Member-Bereich unserer Website [www.zav.ch](http://www.zav.ch) zum Download bereit.

### **Anwaltsregister?**

Gemäss Art. 5 BGFA führt jeder Kanton ein Register der Anwältinnen und Anwälte, die über eine Geschäftsadresse im entsprechenden Kanton verfügen und die Voraussetzungen nach den Art. 7 und 8 BGFA erfüllen.

### **Muss ich mich in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen?**

Verpflichtet zur Eintragung in ein kantonales Register sind nur diejenigen Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen (Art. 6 BGFA).

Ohne Eintragung im Anwaltsregister können Anwälte überdies nicht vor Bundesgericht auftreten.

### **Ich bin nicht forensisch tätig. Muss ich mich im kantonalen Anwaltsregister eintragen lassen?**

Nein, für die beratende Anwaltstätigkeit wird keine Eintragung ins Anwaltsregister verlangt. Das BGFA ist auf die forensische Anwaltstätigkeit ausgerichtet. Eine Eintragungspflicht besteht aber gestützt auf § 16 AnwG hinsichtlich des kantonalen Anwaltsverzeichnisses.

### **Welche Wirkung hat die Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister?**

Anwältinnen und Anwälte, welche in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 4 BGFA).

### **Hinweis auf dem Briefpapier?**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 BGFA ist im Geschäftsverkehr der Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister anzugeben.

Es ist entweder die Bezeichnung **Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich** oder **Eingetragen im Anwaltsregister** zu verwenden. Hat ein Anwaltsbüro in verschiedenen Kantonen eine Geschäftsadresse, muss der Registerkanton angegeben werden.

Die empfohlenen **Übersetzungen** lauten: inscrit au registre des avocats (du Canton de Zurich); registered with the attorneys' registry (of the Canton of Zurich) iscritto al registro degli avvocati (del Cantone Zurigo).

### **Muss ich eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen?**

Ja, gemäss Art. 12 lit. f BGFA müssen Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen.

Es können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.

### **Ich habe Geschäftsadressen in verschiedenen Kantonen. Muss / kann ich mich in mehrere kantonale Anwaltsregister eintragen lassen?**

Nein, jeder Anwalt kann sich nur in **ein** kantonales Anwaltsregister eintragen lassen. Anwälte mit Geschäftsadressen in verschiedenen Kantonen haben sich in dem Kanton eintragen zu lassen, in dem sie ihr Hauptbüro haben.

### **Wie viel kostet die Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons Zürich?**

Die gesamten Kosten betragen CHF 300.00 bis 1'000.00.

### **Wo finde ich weitere Hinweise und wie kann ich mich weiter informieren?**

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000
- Zürcher Anwaltsgesetz vom 17. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005
- Beizug Strafregisterauszug:  
[http://www.ofj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/strafregister.html](http://www.ofj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/strafregister.html)